

DE SIMONE G.m.b.H.
INDUSTRIESEIFEN BLEICHLAUGEUND ÄHNLICHES

Nummer der Fassung 5

Überarbeitet am 10/01/2018

OLU DENIZ 2L

Gedruckt am 10/01/2018

Seite Nr. 1/12

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname **OLU DENIZ**
Chemische Benennung oder Synonyme **Wäschehilfsmittel**
ISSnummer **AUT-26**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung **Wäschehilfsmittel**

Identifizierter Gebrauch	Industrie	Beruf	Konsum
Verbraucheranweisung	-	-	✓

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname **DE SIMONE Srl**
Adresse **Viale delle Industrie**
Ort Staat **81020 San Marco Evangelista (CE)**
ITALIEN
Tel: **0823.452054**
Fax **0823.424387**
E-mail (sachkundige Person) **info@albadetergenti.it**
Verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt

1.4. Verteiler

Adresse **MACRO GROUP HANDELSGMBH**
Laxenburger str.365/A8
Grossgrundmarkt-Inzersdorf A-1230
Vien Austria
Tel :
Fax:
E-mail

1.5. Notrufnummer

Bei dringlichen Infos sich an folgenden Krankenhäusern wenden

Krankenhaus Niguarda Ca` Granda –
Tel. 0039-02-66101029
Firenze –
Krankenhaus Careggi –
Tel. +39-055-4277819
Bologna –
Krankenhaus Maggiore –
Tel. +39-051-6478955
Napoli –
Krankenhaus Cardarelli –
Tel. +39-081-7472870
Roma –
Krankenhaus Umberto I –

Sicherheitsdatenblatt

Tel. +39-06-490663

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt wird als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008(CLP)(und folgende Änderungen und Anpassungen) klassifiziert. Deswegen braucht das Produkt ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen. Etwaige zusätzliche Infos über Gesundheitsrisiken und/oder Umwelt werden im Teil 11/12 enthalten.

2.1.1. Verordnung 1272/2008 (CLP) und folgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenhinweise und Angabe:

Met. Corr.1	H290
Eye Dam. 1	H318
Skin Irrit. 2	H315
Aquatic acute 1	H400
Aquatic chronic 2	H411

2.1.2. Richtlinien 67/548/CEE und 1999/45/EGund folgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahrsymbole:

N

R-Sätze:

31-50

Der ganze Text der Gefahrensätze (R) und der Gefahrenmerkmale (H) werden im Teil 16 dieses Blattes enthalten.

2.2. Schildselemente.

Gefahrschild nach Vorschrift (EG) 1272/2008 (CLP) und folgende Änderungen und Anpassungen.



Gebrauchsinformationen:

Gefahr

Gefahrhinweise:

H290	Kann gegenüber Metall korrosivsein.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht schwere Verätzungen der Haut
H400	Sehr giftig für Wasserlebewesen
H411	giftig für Wasserorganismenmit langfristiger Wirkung
EUH 306	Vorsicht! Nicht mit anderen Produkte verwenden. Man kann gefährliches Gas (Chlor freisetzen).

Kann allergische Reaktionen verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitshinweise:

<p>P101 P102 P234 P280 P301+P330+P331 P302+P352 P305+P351+P338 P310 P337+313 P501 Enthält:</p>	<p>Beim Artzzuziehung, den Behälter oder den Produktkennsatz zur Verfügung stellen. Von Kindern fernhalten. Nur im originellen Behälter aufbewahren. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Haut mit Wasser und Seifen abwaschen BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. GIFTINFORMATIONENZENTRUM/Arzt anrufen Bei Augenschäden anhalten den Arzt anrufen Das Produkt/Behälter gemäß Verordnung beseitigen Natriumhypochloritlösung</p>
--	---

2.3. Sonstige Gefahren.

Nach verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die mehr als 0,1% PBT- oder vPvB- Stoff beurteilt werden.

Abschnitt 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe

Nicht relevant.

3.2. Gemische.

enthält:

Stoffname.	Gew. %.	Einstufung gemäß 67/548/CEE.	Einstufung gemäß 1272/2008 (CLP).
Natriumhypochloritlösung			
CAS. 7681-52-9	1 - 5	R31, C R34, Xi R37, N R50, Anmerkung B	Met. Corr. 1 H290, Skin Corr. 1B H314, STOT SE 3 H335, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410, EUH031, Anmerkung B
CE. 231-668-3			

Anmerkungen: keine Einstufung des Inhaltsstoffes mit höher Konzentration.

Der ganze Text der Gefahrensätze (R) und der Gefahrenmerkmale (H) werden im Teil 16 dieses Blattes enthalten.
T+ = sehr giftig(T+), T = giftig(T), Xn = schädlich (Xn), C = korrosiv(C), Xi = reizend(Xi), O = verbrennungsfördernd(O), E = explosiv(E), F+ = sehr entflammbar(F+), F = einfach entflammbar(F), N = umweltschädlich(N)

SEZIONE 4. Erste- Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Sicherheitsdatenblatt

AUGEN: Eventuell vorhandenen Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Sofort gründlich zumindest 30/60Minuten mit Wasser abspülen.Sofort Arzt hinzuziehen.

HAUT: Alle kontaminierte Kleidungsstücke sofort ausziehen und sofort duschen. Sofort Arzt hinzuziehen.

VERSCHLUCKEN: mehr Wasser als möglich nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

INHALATION: Sofort Arzt hinzuziehen. Für Frischluft sorgen. Bei Atemstillstand, artifizielle Atmung machen. Sofort ärztlichen Bestand und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

4.2. wichtigste akute und verzögert aufgetretene Symptome und Wirkungen.

Siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

keine.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Löschmittel sind: Kohlendioxyd, Schaum, chemischer Staub. Bei unentzündete Produktverlust, kann verstäubtes Wasser verwendet werden, um die entzündete Dämpfe zu dispergieren und Brandbekämpfer zu schützen.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Wasserstrahl nicht verwenden. Das Wasser ist nicht zur Brandbekämpfung wirksam, sonst kann zur Erkältung der heißen Behälter verwendet werden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN BEI BRAND

Das Produkt kann den Brand verschweren . Brandgase nicht einatmen.

5.3. Hinweise für Brandbekämpfer.

GEMEINHINWEISE

Behälter mit Sprühwasser kühlen, um die Entwicklung von Schadstoffen zu vermeiden. Immer die komplette Brandschutzkleidung tragen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung gemäß Verordnung abstimmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung

AUSRÜSTUNG

Normale Brandschutzanzug tragen, umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 137), flammhemmende Kleidung (EN469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) Stiefel der Feuerwehr (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Wennman keine Gefahr gibt, den Verlust blockieren.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen – und Grundwasser verhindern.

Sicherheitsdatenblatt

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In geeigneten Behälter zur Entsorgung bringen. Siehe Abschnitt 10. Absorbierende Materialien verwenden. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Für gefährliche Verbrennungsprodukte siehe Abschnitt 7. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle weitere Hinweise siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Nicht in die Augen, auf die Haut gelangen lassen. Dampf /Aerosol nicht einatmen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht rauchen, essen oder trinken. Nach Gebrauch die Hände waschen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

In korrosionsbeständigem Behälter aufbewahren. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Behälter luftdicht verschließen. Die Behälter klar etikettieren. Überhitzung vermeiden. Stöße vermeiden. Behälter von ungeeigneten Materialien weitlassen, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Keine Informationen verfügbar.

SEZIONE 8. Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Gesetze:

ITA	Italien	Verordnung Nr.81 vom 9. April 2008
EU	OEL EU	Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/CE; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2014

Natriumhydroxid

Grenzwerte.

Typ	Staat	TWA/8h mg/m3	ppm	STEL/15min mg/m3	ppm
VLEP	BEL	2			
VLEP	FRA	2			
TLV-ACGIH				2 (C)	

Zeichenerklärung:

(C) = CEILING ; INALAB = Einatmungsfraktion ; RESPIR = Atmungsfraktion ; TORAC = Brustfraktion.

8.2. Überwachung der Exposition.

Sicherheitsdatenblatt

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen benutzen, generelle Lüftung.
Für individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Ausrüstung an dem Lieferanten der chemischen Stoffe fragen.
Die persönliche Ausrüstungen sollen gemäß EG Richtlinien sein.

Notdusche mit kleiner Gesichtsaugewanne verwenden.

HANDSCHUTZ

Geeignete Schutzhandschuhe tragen (gemäß Verordnung EN 374).
Zur Wahl des geeigneten Handschuhe Materials muss man folgende Kennzeichen betrachten: Kompatibilität, Zersetzung, Bruchzeit und Permeabilität.
Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutz Handschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Dauer der Handschuhe hängt vom Gebrauch.

HAUTSCHUTZ

Geeignete Kleidungen und Sicherheitsschuhe verwenden (gemäß Verordnung89/686/CEE und gemäß Verordnung EN ISO 20344). Mit Wasser und Seifen nach dem Schutzkleidungen Entfernung sich waschen.

AUGENSCHUTZ

Schutzbrille tragen (gemäß VerordnungEN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Exposition (z.B. TLV-TWA) eines Produktstoffs oder Stoffe, eine Schutzmaske mit B-Filter tragen (Klasse 1, 2 oder 3) (gemäß VerordnungEN 14387).
Bei Einatmung von Dampf/Aerosolmuss man kombinierte Filter verwenden.
Der Maskenschutz ist auf jeden Fall beschränkt.
Im Notfall, ein Druckluft- geöffneter Schaltung Atemgerät (gemäß VerordnungEN 137) verwenden oder ein Atemgerät mit Außenlufteintritt (gemäß VerordnungEN 138). Zur richtigen Wahl zum Atemschutz, auf Richtlinie EN 529 Bezug nehmen.

UMWELTEXPOSITION ÜBERWACHUNG.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt muss man die Emissionen gemäß Verordnung kontrollieren.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

Zustand	flüssig
Farbe	strohgelb
Geruch	bezeichnend
Geruchschwelle.	Nicht verfügbar.
pH.	> 11,5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.
Siedebeginn.	Nicht verfügbar.
Siedebereich.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	> 60 °C.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar.
Untere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar.
Obere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

Relative Dichte.	Nicht verfügbar.
Lösigkeit	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben.

VOC (Richtlinie 1999/13/CE) :	0
VOC (Flüchtige Kohlenstoff) :	0

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Keine besondere Reaktionsgefahr bei normaler Gebrauchsanlage.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist stabil bei normaler Gebrauchs- und Lagerungsanlage.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Entwickelt bei Berührung mit Säuregiftige Gase.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere Bedingungen.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine verfügbare Information.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen .

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden. Eventuelle Gesundheitsschaden wurden bezüglich der enthaltenen Stoffe nach entsprechender Verordnung zur Klassifizierung. Deswegen betrachten die Schadstoffe im Abschnitt 3, um die toxikologischen Wirkungen des Produkts zu bewerten. Das Produkt verursacht schwere Augenverletzungen und kann Glanzlosigkeit der Hornhaut, Regenbogenhautverletzung, irreversibel Augenfärbung verursachen.

Akute Wirkungen: bei Hautberührung kann man Entzündung mit Hautrötung, Ödem, Trockenheit und Aufreißen haben. Dampfeinatmen kann eine

Sicherheitsdatenblatt

mäßige Reizung der Oberatmungstrakt verursachen. Verschlucken kann Gesundheitsprobleme wie Bauchschmerzen mit Brennen, Übelkeit und Brechen verursachen. Nicht mit anderen Produkten verwenden. Man kann gefährliche Gase umformen (Chlor), die gesundheitsschädlich sind. Das Produkt enthält einen empfindlich machenden Stoff und kann deswegen allergische Reaktionen verursachen.

Natriumhypochlorit
LD50 (Mund) >5000 mg/kg Rat
LD50 (Haut) >10000 mg/kg Rabbit

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angabe.

Das Produkt ist sehr gefährlich für die Umwelt und kann sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung sein.

12.1. Toxizität.

NATRIUMHYPOCHLORIT

LC50 - Fische.	0,059 mg/l/96h <i>Oncorhynchus mykiss</i>
EC50 - Krebstiere.	0,04 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i>
EC50 –Algen / Wasserpflanzen.	46 mg/l/72h <i>Pseudokirchneriella sibcapitata</i>

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotential.

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden.

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung.

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff mehr als 0,1% beurteilt werden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wenn möglich wieder verwenden. Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff gemäß aktueller Verordnung behandelt werden. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

Sicherheitsdatenblatt

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B.gemäß ADR) verwendet werden.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff gemäß nationalen Verordnungen zu beseitigen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

14.1. UN-Nummer.

ADR / RID, IMDG, 1791
IATA:

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

ADR / RID: gewässergefährd
end, N.A.S.
(Natriumhydroxid;
Natriumhypochlor
it)
IMDG: korrosive
Flüssigkeit, N.O.S.
(Natriumhydroxid;
Natriumhypochlor
it)
IATA: korrosive
Flüssigkeit, N.O.S.
(Natriumhydroxid;
Natriumhypochlor
it)

14.3. Gefahrklasse zum Transport.

ADR / RID: Klasse: 8 Eticket: 8

IMDG: Klasse: 8 Eticket: 8

IATA: Klasse: 8 Eticket: 8



14.4. Verpackungsgruppe.

ADR / RID, IMDG, III
IATA:

14.5. Umweltgefährdender Stoff.

ADR / RID: NO

14.6. Sondervorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

ADR / RID: HIN - Kemler: 80

Max Menge 5 L

Tunnelbeschr
änkungscod
(E)

DE SIMONE G.m.b.H.
INDUSTRIESEIFEN BLEICHLAUGEUND ÄHNLICHES

Nummer der Fassung 5

Überarbeitet am 10/01/2018

OLU DENIZ 2L

Gedruckt am 10/01/2018

Seite Nr. 10/12

Sicherheitsdatenblatt

IMDG:	Spezielle Verordnung: -	Max Menge 5 L	
IATA:	EMS: F-A, S-B	Max Menge: 60 L	Verpackungsangabe: 856
	Transprtflugzeug:	Max Menge: 5 L	Verpackungsangabe: 852
	Pass.:		
	Besondere Angabe:	A3, A803	

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC.

Nicht zugehörige Angabe.

ABSCHNITT 15. Angaben nach den Vorschriften.

15.1. Spezifische Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso Richtlinie keine.

Beschränkungen des Produktes oder Gemisches gemäß Anhang XVII (EU) Bestimmungen 1907/2006.

Produkt.
Punkt. 3

Stoffe in Candidate Liste (Art. 59 REACH).

Kein Bestandteil ist gelistet.

Stoffbeschränkung (Anhang XIV REACH).

Keine.

Stoffe, die Exportzustellungsverpflichtet gemäß Verordnung (EU) 649/2012 sind:

Keine.

Stoffe, die zu Rotterdam-Vereinbarung verpflichtet sind:

Keine.

Stoffe, die zu Stockholm-Vereinbarung verpflichtet sind:

Keine.

Gesundheitskontrolle.

Die Verbraucher, die diesem gefährlichen Stoff ausgesetzt sind, sollen Gesundheitskontrolle nach dem Artikel Nr. 41 der Verordnung Nr. 81 vom 9. April 2008 machen, nur das Gesundheitsrisiko als unerheblich nach Artikel Nr. 224 Absatz 2 betrachtet wird.

Sicherheitsdatenblatt

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung.

Es wurde keine Sicherheitsbewertung zum Stoff oder Gemisch überarbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angabe.

Text der Gefahrenmerkmale (H), die in Abschnitte 2-3 des Blattes angeführt werden:

Met. Corr. 1	Kann gegenüber Metall korrosiv sein, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Hautverätzung, Kategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität–einmalige Exposition, Kategorie 3
Aquatic Acute 1	wassergefährdende, starke Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	wassergefährdende, chronische Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	wassergefährdende, chronische Toxizität, Kategorie 2
H290	Kann gegenüber Metall korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizung.
H335	Kann Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristigen Wirkungen.
H411	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristigen Wirkungen.
EUH031	Kann mit Säuren giftige Gase freisetzen .
EUH206	Vorsicht! Nicht mit anderen Produkte verwenden. Man kann gefährliches Gas (Chlor freisetzen).
Met. Corr. 1	Kann gegenüber Metall korrosiv sein, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Hautverätzung, Kategorie 1B
Eye Dam. 1	Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3
Aquatic Acute 1	wassergefährdende, starke Toxizität, Kategorie 1

Text der Gefahrensätze (R), die in Abschnitte 2-3 des Blattes angeführt werden:

R31	Kann mit Säuren giftige Gase freisetzen.
R34	VERURSACHT BRANDWUNDE.
R37	VERURSACHT REIZUNGEN DER ATEMWEGE.
R50	SEHR GIFTIG FÜR WASSERORGANISMEN.

LEGENDE:

Sicherheitsdatenblatt

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMBER: Nr. von Chemical Abstract Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel)
- CE50: Konzentration mit Wirkung 50% der Testpflichtigen Bevölkerung
- CE NUMBER: ESIS Nummer (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
- CLP: EU Verordnung 1272/2008
- DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Internationale Flug-Transport-Vereinigung
- IC50: Immobilisationskonzentration 50% der Testpflichtigen Bevölkerung
- IMDG: internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: International Maritime Organisation
- INDEX NUMBER: ID Nummer von CLP
- LC50: 50% tödliche Konzentration
- LD50: 50% tödliche Dosis
- OEL: Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar, toxisch gemäß REACH
- PEC: abgeschätzte Effekt-Konzentration
- PEL: abgeschätztes Expositionsniveau
- PNEC: abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EU Verordnung 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Grenzwert
- TLV CEILING: nicht zu überschreitener Wert.
- TWA STEL: Kurzzeitwert
- TWA: Schichtmittelwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdende Klasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Richtlinie 1999/45/EU und folgende Änderungen
 2. Richtlinie 67/548/CEE und folgende Änderungen und Anpassungen
 3. Verordnung (EG) 1907/2006 Europäisches Parlament (REACH)
 4. Verordnung (EG) 1272/2008 Europäisches Parlament (CLP)
 5. Verordnung (EG) 790/2009 Europäisches Parlament (I Atp. CLP)
 6. Verordnung (EG) 453/2010 Europäisches Parlament
 7. Verordnung (EG) 286/2011 Europäisches Parlament (II Atp. CLP)
 8. Verordnung (EG) 618/2012 Europäisches Parlament (III Atp. CLP)
 9. Verordnung (EG) 487/2013 Europäisches Parlament (IV Atp. CLP)
 10. Verordnung (EG) 944/2013 Europäisches Parlament (V Atp. CLP)
 11. Verordnung (EG) 605/ Europäisches Parlament (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Website ECHA

Haftungsausschluss:

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigem Kenntnisstand. Der Benutzer muss Fähigkeit und Vollständigkeit der Informationen bezüglich des spezifischen Produktgebrauchs sicherstellen

Dieses Sicherheitsblatt ist keine Garantie der spezifischen Produkts Eigenschaften

Der Produkts Gebrauch ist nicht unter unser Aufsicht und der Benutzer ist verpflichtet, die Richtlinien und Verordnungen zur Hygiene und Sicherheit zu respektieren. Man hat keine Verantwortung für ungeeignete Gebrauche.

Man muss angemessene Bildung zum Personal zum chemischen Produkts Gebrauch geben.